



Rundschreiben 06/2025

Magdeburg, 14. Februar 2025

Umgang mit der Grundsteuer in Pachtverträgen

Werte Mitglieder,

die vom Bundesverfassungsgericht veranlasste Reform der Grundsteuererhebung schlägt in ihrer Umsetzung ab diesem Jahr mit voller Wucht bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch. Einerseits erscheinen die neuen Grundsteuerbeträge im Vergleich zu den Vorjahren teilweise unverhältnismäßig hoch. Wir wiesen dazu auf die Anfechtungsmöglichkeiten hin, die wir in unserem Rundschreiben Nr. 24/2024 vom 02.09.2024 dargestellt haben. Andererseits erhalten die Betriebe nun in großer Zahl Grundsteuerbescheide von ihren Verpächtern, die zudem häufig ohne weitere erläuternde Angaben verschickt werden.

Zum generellen Grundverständnis: der Landeigentümer (Verpächter) ist durch die Reform der Grundsteuererhebung ab 2025 der Zahlungspflichtige, nicht mehr der Bewirtschafter!

Die Überprüfung der Zahlungspflicht an sich gestaltet sich insbesondere dann als äußerst schwierig oder nahezu unmöglich und ist mit erheblichem Aufwand verbunden, wenn ein Verpächter an mehrere Landwirte verpachtet.

Zur Einordnung für einen besseren Umgang mit der neuen Grundsteuer im landwirtschaftlichen Pachtverkehr weisen wir auf nachfolgende Abschnitte des RS 06/2025 hin.

Abschnitt 1: Zur Erhebung der Grundsteuer und deren Berechnung (ab Seite 1)

Abschnitt 2: Auswirkungen der Grundsteuer auf das Pachtverhältnis (ab Seite 4)

Abschnitt 3: Zusammenfassung (ab Seite 7)

1. Zur Erhebung der Grundsteuer

1.1. Relevante Änderungen hinsichtlich der Zahlung der Grundsteuer

§ 40 Satz 2 und 3 des Grundsteuergesetz (GrStG) alter Fassung (a.F.) enthielten noch besondere Regelungen für die Steuerschuldnerschaft bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in den neuen Bundesländern. Der gesamte Abschnitt VI des GrStG, der weitere Sonderregelungen für die Grundsteuererhebung in den neuen Bundesländern regelte, wurde im Zuge der Grundsteuerreform mit Wirkung ab 01.01.2025 aufgehoben. Bis zum 31.12.2024

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 39108 Magdeburg
Tel. 0391 73969-0 | Fax 0391 73969-33

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer: Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1

St.-Nr. 102/141/05085
USt-IdNr. DE199246805
VR-Nr. 10787

war der Nutzer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Schuldner der Grundsteuer (§ 40 Satz 2 GrStG a.F. i.V.m. § 125 Abs. 2 BewG).

Nach der Grundsteuerreform hätten die Länder bis zum 31.12.2024 die Möglichkeit gehabt, vom Bundesrecht abweichende Regelungen vorzubereiten („Öffnungsklausel“). Sachsen-Anhalt machte von der sogenannten „Öffnungsklausel“ keinen Gebrauch. Die bundesgesetzlichen Regelungen gelten somit in Sachsen-Anhalt.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 GrStG ist der Verpächter als Grundstückseigentümer auch bei der Verpachtung der Steuerschuldner. § 11 Abs. 1 GrStG bestimmt, dass neben dem Steuerschuldner auch der Nießbraucher und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht, haften. Miete und Pacht begründen kein dingliches Recht am Grundstück und gehören nicht zu den nießbrauchähnlichen Rechten. Somit haftet der Pächter nicht für die Grundsteuer!

Zusammengefasst lässt sich der Sachverhalt hinsichtlich der Erhebung der Grundsteuer so beschreiben, dass die Grundsteuerbescheide, welche durch die Kommunen versandt werden, nicht mehr wie in den vergangenen Jahrzehnten gebündelt direkt an die Pächter der betreffenden Grundstücke versendet werden. Nach der Grundsteuerreform bekommt jeder Grundstückseigentümer einen eigenen Bescheid und kann bzw. muss diesen gemäß den üblichen Bestimmungen des Pachtvertrages an den Pächter weiterreichen.

Wichtig:

Da der Verpächter, wie beschrieben, der Steuerschuldner der Grundsteuer ist, hat der Verpächter die Grundsteuer durch Lastschriftverfahren, Überweisung oder sonstige zulässige Art an die Gemeinde zu entrichten.

1.2. Berechnung/Ermittlung der Grundsteuer für landwirtschaftliche Flächen

Das bisherige dreistufige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Flächen erhalten. Danach berechnet sich die Grundsteuer nun wie folgt:

1. Stufe: Ermittlung des Grundsteuerwerts

Auf der Grundlage der von den Eigentümern mit der Grundsteuererklärung übermittelten Daten stellt das Finanzamt den Grundsteuerwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens fest. Die Eigentümer erhalten einen Grundsteuerwertbescheid vom Finanzamt.

2. Stufe: Anwendung der Steuermesszahl und Berechnung des Grundsteuer-Messbetrags

Der ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Das ergibt den Grundsteuermessbetrag. Die Eigentümer erhalten vom Finanzamt einen Grundsteuermessbescheid.

3. Stufe: Anwendung des Hebesatzes und Festsetzung der Grundsteuer

Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz der Kommune multipliziert, um die endgültige Grundsteuer zu ermitteln. Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten in einem letzten Schritt von der Kommune den Grundsteuerbescheid.

Es ergibt sich die Berechnungsformel:

Grundsteuerwert × Steuermesszahl × Hebesatz = Grundsteuer

Von entscheidender Bedeutung ist die Berechnung des Grundsteuerwertes. Dabei werden Gebäude und Gebäudeteile des landwirtschaftlichen Betriebs, die zu Wohnzwecken dienen, separat als Grundvermögen bewertet. Im Rahmen des typisierenden Ertragswertverfahrens wird für jede Nutzung bzw. Nutzungsart ein Reinertrag ermittelt. Bestimmte Bewertungsfaktoren sollen den durchschnittlichen Ertrag je Flächeneinheit widerspiegeln. Umstände, die sich ertragswertsteigernd auswirken, werden durch pauschale Zuschläge berücksichtigt. Das gilt zum Beispiel für Anbauflächen unter Glas oder Kunststoff im Rahmen der gärtnerischen Nutzung. Die Nutzungsart Hofstelle wurde neu in das Bewertungsgesetz mit aufgenommen und wird eigenständig bewertet.

Zunächst berechnet man für jede klassifizierte Fläche den Flächenwert:

Größe der Eigentumsfläche des Betriebs × Bewertungsfaktoren nach Anlage 27-32 zu § 237 BewG = Flächenwert.

Die Flächenwerte zusammen ergeben den Reinertrag für eine Nutzung bzw. Nutzungsart:

Summe der Flächenwerte = Reinertrag Nutzung bzw. Nutzungsart.

Die Summe aller Reinerträge einschließlich der Zuschläge nach den §§ 237, 238 BewG ist mit dem Faktor 18,6 zu multiplizieren.

Daraus ergibt sich der Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft:

(Summe der Reinerträge + Zuschläge nach §§ 237, 238 BewG) × 18,6 = Grundsteuerwert.

Vereinfachtes exemplarisches Beispiel für eine Ackerfläche (weinbauliche, gärtnerische oder übrige Nutzungen, verstärkte Tierhaltung, sowie Hofstelle nach § 237 Abs. 4 bis 8 BewG werden nicht berücksichtigt bzw. erfasst):

Gemarkung: X; Flur: XX; Flurstück: YY/ZZ; Größe: 10 ha (1.000 Ar); landwirtschaftliche Nutzung: Ackerland; Hebesatz der Gemeinde X: 400 %

Grundbetrag:

Größe x Faktor nach Anlage 27 zu § 237 Abs. 2 BewG

1.000 Ar x 2,52 €/Ar = 2.520 €

Ertragsmesszahl (EMZ):

Die steuerlich relevante Ertragsmesszahl (srEMZ) ist im Grundsteuer-Viewer für das Flurstück abrufbar: 80.000

Sollte die srEMZ nicht erfasst sein, kann die EMZ durch Multiplikation der Fläche mit der Bodenzahl / Ackerzahl (im Beispiel 80/Ar) berechnet werden:

1.000 Ar x 80 / Ar = 80.000.

Flächenwert aus EMZ: 80.000 x 0,041 (nach Anlage 27 zu § 237 Abs. 2 BewG) = 3.280 €

Summe Flächenwerte landwirtschaftliche Nutzung = Reinertrag landwirtschaftliche Nutzung:

2.520 € + 3.280 € = 5.800 €

(Summe der Reinerträge + Zuschläge nach §§ 237, 238 BewG) × 18,6 = Grundsteuerwert:

5.800 € x 18,6 (Kapitalisierungsfaktor nach § 239 Abs. 1 BewG) = 107.880 €

Abrundung auf volle 100 € = 107.800 €

Steuermessbetrag = Grundsteuerwert x Steuermesszahl (0,55 ‰ nach § 14 GrStG für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)
 $107.800 \text{ €} \times 0,55 \text{ ‰} = 59,29 \text{ €}$

Steuermessbetrag x Hebesatz (Grundsteuer A) = Grundsteuer
 $59,29 \text{ €} \times 400 \% = 237,16 \text{ €}$

In eine exemplarische Formel gebracht:

Abrundung (Summe (FL x (FlwN + BewF)) x KF auf volle 100 €) x StMZ x HS = Grundsteuer, wobei:

FL Fläche in Ar

FlwN Faktor für landwirtschaftliche Nutzung nach Anlage 27 zu § 237 Abs. 2 BewG, zurzeit 2,52 €/Ar

BewF Bewertungsfaktoren der landwirtschaftlichen Bodennutzung je Ar, so beispielsweise Ackerzahl, Grünlandzahl, Faktoren für Weinbauliche und gärtnerische Nutzung nach Anlage 29 zu § 237 Abs. 4 BewG und Anlage 30 zu § 237 Abs. 5 BewG, Faktoren für die übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen nach Anlage 31 zu § 237 Abs. 6 und 7 BewG;

KF Kapitalisierungsfaktor nach § 239 Abs. 1 BewG, zurzeit 18,6

StMZ Steuermesszahl nach § 14 GrStG für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, zurzeit 0,55 ‰

HS Hebesatz der Gemeinde

2. Auswirkungen der Änderung der Grundsteuererhebung auf das Pachtverhältnis

2.1. Keine Regelung im Pachtvertrag bezüglich der Grundsteuer

Gem. § 586a BGB hat der Verpächter die auf der Pachtsache ruhenden Lasten zu tragen. Sollte im Pachtvertrag die Tragung der Grundsteuer nicht geregelt sein, folgt aus der gesetzlichen Änderung der Steuerschuldnerschaft für die Grundsteuer, dass der Pächter die Grundsteuer nicht zu zahlen hat. Das Argument, dass der Pächter die Grundsteuer aus Gewohnheitsrecht weiterhin trotzdem zahlen müsste, geht fehl. Der Verpächter hat lediglich die Möglichkeit, um eine Änderung des Pachtvertrages hinsichtlich der Grundsteuer zu bitten. Eine einseitige Bestimmung des Verpächters bezüglich der Zahlung der Grundsteuer ist unwirksam.

2.2. Regelung bezüglich der Grundsteuer im Pachtvertrag

Die meisten Pachtverträge enthalten die Regelung, dass der Pächter die auf dem Pachtgegenstand ruhenden (öffentlichen) Lasten zu tragen hat. In diesem Fall muss der Verpächter „nur“ durch Vorlage von Steuerbescheiden die Höhe der Grundsteuer für die fragliche Pachtfläche nachweisen. Der Verpächter genügt seiner Nachweispflicht nicht, wenn er mehrere diverse Steuerbescheide dem Pächter vorlegt und dem Pächter überlassen wird, die Grundsteuer zu berechnen. Der Pächter hat ein Recht auf eine nachvollziehbare korrekte Darlegung bzw. Abrechnung.

Gerade die Nachweispflicht über die Höhe der Grundsteuer bereitet dem Verpächter zuweilen Schwierigkeiten. Im Grundsteuerwertbescheid (1. Stufe der Grundsteuerberechnung) wird der Grundsteuerwert für alle Flurstücke als ein zusammengefasster Wert angegeben.

Wenn die im Grundsteuerwertbescheid genannten Flurstücke in Gesamtheit an einen Pächter verpachtet werden, ist der Nachweis der Höhe der Grundsteuer anhand der Grundsteuerbescheide leicht erbracht. Lediglich hat der Pächter zu prüfen, ob die verpachteten Flurstücke identisch mit den Flurstücken im Pachtvertrag sind. Sollten nicht alle im Grundsteuerwertbescheid aufgeführten Flurstücke an einen Pächter verpachtet sein, ist eine Ermittlung des Grundsteuerwertes entsprechend den Flächenanteilen der Flurstücke wegen der Variabilität der Steuermesszahlen jedoch falsch und nicht ausreichend.

Da der Steuerwertbescheid einen einzigen Wert wiedergibt, müsste der Verpächter für jeden Pächter die Grundsteuerwerte für die verpachteten Flurstücke einzeln berechnen. Diese Berechnung ist zwar nicht unmöglich, jedoch mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden, sofern der Steuerberater des Verpächters diese Berechnung nicht durchführen kann.

Wenn der Verpächter tatsächlich nicht in der Lage ist bzw. nur mit einem unvermeidbaren Aufwand für die gegenständlichen Pachtflächen berechnen kann, sollte der Landwirt insoweit dem Verpächter entgegenkommen, dass eine nachträgliche ergänzende Vereinbarung zur Grundsteuerzahlung getroffen wird.

2.3. Ergänzende Regelung im Pachtvertrag bezüglich der Grundsteuer im Allgemeinen

Welche von den unten vorgeschlagenen Lösungen der Landwirt wählt, ist letzten Endes seine Sache. Hierbei spielen Einfachheit und das Verhältnis zum Verpächter eine wichtige Rolle. Vorweg ist zu bemerken, dass beide Lösungen keine absolut korrekten Lösungsvarianten hinsichtlich der genauen Höhe der Grundsteuer sind. Diese Lösungsvarianten tragen der Tatsache Rechnung, dass der Verpächter nicht in der Lage ist, die korrekte Höhe der Grundsteuer nachzuweisen.

2.3.1. Lösung – Integration der Grundsteuer in den Pachtzins

Eine einfache Lösung wäre, den Pachtzins pauschal mit einem fiktiven Grundsteuerbetrag zu erhöhen. In diesem Fall ist eine Änderung/Ergänzung des bestehenden Pachtvertrages lediglich insoweit erforderlich, dass die Höhe des Pachtzinses neu vereinbart wird. Hier stellt sich die Frage, um welchen Betrag der Pachtzins erhöht werden soll. Je nach Benutzungsart und Lage der Pachtfläche ist ein Zuschlag von 10 bis zu 40 €/ha unter Beachtung einer Überschlagsberechnung realistisch. Es wäre fehlerhaft, die bisher vom Landwirt gezahlte Grundsteuer als Grundlage zu nehmen, da die neue Berechnungsmethode, weg vom Einheitswert hin zum Ertragswert, im Vergleich zur alten Berechnungsmethode grundverschieden ist. Wenn die Grundsteuer pauschal in den Pachtzins integriert wird, verliert der Landwirt seine (eingeschränkte) Kontrolle über diese Ausgabeposition. Ferner darf man nicht außer Acht lassen, dass sich die Grundsteuer bestimmenden Faktoren ändern können. Hierbei ist insbesondere an eine nicht unmögliche Anhebung des Hebesatzes der Gemeinde zu denken.

In vielen Pachtverträgen gibt es Wertsicherungsklauseln, insbesondere mit Indexierung. Wenn diese greifen, würde der Anteil der Grundsteuer ebenfalls steigen, obwohl die Faktoren für die Grundsteuer unverändert blieben.

Wenn die Möglichkeit entsteht, die Grundsteuer genau zu berechnen, beispielsweise durch Berechnungstools auf dem Markt oder wenn der Landwirt den übermäßigen Aufwand zur Berechnung der Grundsteuer in Kauf nimmt und selbst die Grundsteuer berechnet bzw. berechnen lässt, hat der Pächter wenig Chance, die Überzahlung zurückzuholen. Ferner enthalten die meisten Pachtverträge Regelungen, dass eine Aufrechnung bzw. ein Zurückbehaltungsrecht nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich ist.

Die Integration der Grundsteuer in den Pachtzins bringt im Ergebnis nur Vorteile und Erleichterungen für den Verpächter. Es ist nicht vorteilhaft, das Schicksal der Grundsteuer, die eine Position der Nebenkosten darstellt, mit dem Schicksal des eigentlich nebenkostenfreien Pachtzinses zu verbinden. Es wird empfohlen, die Grundsteuer als Nebenkosten zu behandeln.

Bei dieser Variante, falls der Verpächter seiner Nachweispflicht der erhobenen Grundsteuer nicht nachkommen kann, kann der Pächter für die Abgeltung der zutragenden Grundsteuer diese vereinfacht berechnen. Siehe hierzu das nächste Kapitel.

2.3.2. Lösung – Vereinfachte Berechnung der Grundsteuer

Bei der vereinfachten Berechnung sollen für eine Gemarkung bzw. Gemeinde die Flächen aller betroffenen Flurstücke entsprechend der im Pachtvertrag vereinbarten Nutzungsart zusammengefasst werden. Es erfolgt keine flurstückbezogene Berechnung. Die Flächengröße ergibt sich aus dem Pachtvertrag. Für die zusammengefassten Flächen soll beim Ackerland und Grünland eine durchschnittliche Bodenzahl der Gemarkung/Gemeinde angenommen werden. Für die übrigen Bewertungsfaktoren gelten die Anlagen 29 bis 31 zu § 237 Abs. 4 bis 7 BewG. Somit lassen sich die Flächenwerte, der Reinertrag landwirtschaftlicher Nutzung und der Grundsteuerwert angenähert ermitteln. Die Hofstelle nach § 237 Abs. 8 BewG soll wegen der Geringfügigkeit im Vergleich zu anderen Nutzungen nicht berücksichtigt werden.

Vergleichstests haben gezeigt, dass bei einem Hebesatz von 400 % die vereinfachten Berechnungen der Grundsteuer nur eine geringe Abweichung von durchschnittlich 0,081 € pro Hektar im Vergleich zu diversen Steuerwertfeststellungen des Finanzamts aufweisen.

Von der Ermittlung der Grundsteuer mit den weit verbreiteten KI-Modellen, Bing oder ChatGPT wird an dieser Stelle abgeraten. Die Ergebnisse der Tests mit diesen beiden Modellen sind mehr als ernüchternd. Trotz eines genau formulierten Prompts zeigten die Modelle unrichtige, d.h. das BewG und das GrStG missachtende Berechnungswege auf. Demnach waren die errechneten Grundsteuerwerte ebenfalls falsch.

2.3.3. Lösung – Zusätzliche Regelungen im Pachtvertrag bei vereinfachter Berechnung der Grundsteuer

In einer ergänzenden Regelung muss zum Ausdruck kommen, dass sich Verpächter und Pächter darüber einig sind, dass der Pächter dem Verpächter insoweit entgegenkommt, dass

er für eine Übergangszeit von 3 oder 4 Jahren eine Grundsteuerzahlung auf Basis einer vereinfachten Berechnung leistet. Diese Berechnung sollte der Pächter durchführen und dem Verpächter zur Genehmigung vorlegen. Sollte keine Einigung herbeigeführt werden können, lebt die Nachweispflicht des Verpächters auch in der vereinbarten Übergangszeit wieder auf. Der Pächter sollte berechtigt sein, die Zahlung der Grundsteuer bis zur Vorlage eines durch einen Steuerberater attestierten Nachweises zu kürzen. Mit der Zahlung der Grundsteuer auf Basis der vereinfachten Berechnung sollte die Zahlungspflicht vollumfänglich auch dann erfüllt sein, wenn sich später herausstellt, dass diese zu niedrig berechnet worden ist. Bei Überzahlung soll die zu viel bezahlte Grundsteuer unter Beachtung der allgemeinen Verjährungsfrist von 3 Jahren dem Pächter erstattet werden. Sollte die Überzahlung darauf zurückzuführen sein, dass der Verpächter eine Verringerung des Hebesatzes dem Pächter zumindest in Textform nicht mitgeteilt hat, verzichtet der Verpächter 10 Jahre ab Änderung des Hebesatzes auf die Einrede der Verjährung. Für den Rückzahlungsanspruch sollte eine Wesentlichkeitsgrenze vereinbart werden.

Damit sich der Verpächter bemüht, seiner Nachweispflicht nachzukommen, sollte dem Pächter am Ende der vereinbarten Übergangszeit mangels Vorlage einer exakten und nachweisbaren Grundsteuer das Recht eingeräumt werden, die Grundsteuerzahlung um 10 % oder weniger zu kürzen. Nach dem Ablauf einer Übergangszeit sollte eine weitere Übergangszeit beginnen. Nach mehrmaligem Ablauf der Übergangszeit sollte eine Kappungsgrenze von 60 % oder höher für die Kürzung gezogen werden.

Sollten sich die die Höhe der Grundsteuer bestimmenden Faktoren, wie der Faktor für landwirtschaftliche Nutzung nach Anlage 27 zu § 237 Abs. 2 BewG, der Kapitalisierungsfaktor nach § 239 Abs. 1 BewG, zurzeit 18,6 Bodenzahl je Ar, die Steuermesszahl nach § 14 GrStG und der Hebesatz der Gemeinde ändern, sodass die errechnete Grundsteuer auf Basis der vereinfachten Berechnung um 10 % oder 20 % bzw. 30 % abweicht, sollte die Grundsteuerberechnung und Zahlung angepasst werden. Durch diese Anpassung bleibt die Kürzung mangels Nachkommens der Nachweispflicht während der Übergangsfrist unberührt.

Sollten Streitigkeiten über die Höhe der Grundsteuer bestehen und der Pächter von seinem Zahlungskürzungsrecht Gebrauch machen, ist eine Kündigung durch den Verpächter unwirksam.

3. Zusammenfassung

Gibt es keine Regelung im Pachtvertrag über die Tragung der Grundsteuer, besteht weder gesetzlich noch vertraglich eine Zahlungspflicht des Pächters an den Verpächter bezüglich der Grundsteuer. Der Verpächter könnte eine Vertragsänderung anbieten.

Wenn eine ausdrückliche Regelung über die Tragung der Grundsteuer im Pachtvertrag besteht, kommt es darauf an, ob der Verpächter die exakte Höhe der Grundsteuer für die Flurstücke im Pachtvertrag nachweisen kann. Kann der Verpächter seiner Nachweispflicht nachkommen, hat der Pächter die Grundsteuer an diesen ohne Einwendungen zu zahlen.

Kann der Verpächter die exakte Höhe der Grundsteuer für die Flurstücke im Pachtvertrag nicht nachweisen, ist eine Vertragsänderung vorzunehmen. Dabei kann die Grundsteuer fiktiv in den Pachtzins nach 2.3.1 integriert werden, was hier nicht befürwortet wird. Die Grundsteuer sollte auf der Grundlage einer vereinfachten Berechnung nach 2.3.2 ermittelt werden und die

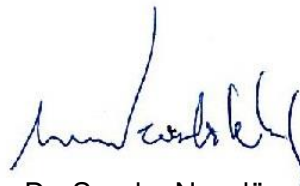
damit verbundenen Eventualitäten nach 2.3.3 geregelt werden. Bei der Wahl sollten die beschriebenen Vor- und Nachteile der Varianten unter Beachtung eines langfristig positiven Verhältnisses mit dem Verpächter berücksichtigt werden.

Hinweis: ein separates Merkblatt zu diesem Rundschreiben zur Information der Verpächter seitens des Pächters wird nachgereicht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Dr. Sandor Nevelö
Verbandsjurist

Bauernverband Sachsen-Anhalt